

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/7/17 150s83/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.07.1991

Norm

SGG §12 ID

StGB §15 B3

StGB §15 D

Rechtssatz

Da nach der Entdeckung und Sicherstellung des Suchtgifts die geplante Deliktsvollendung (Inverkehrsetzen einer großen Menge) unter keinen Umständen möglich ist (SSt 57/81) ist nur das Geschehen bis zu diesem Zeitpunkt für die rechtliche Tatbeurteilung - hinsichtlich Ausführungsnähe und Tauglichkeit des Versuchs - heranzuziehen.

Entscheidungstexte

• 15 Os 83/91 Entscheidungstext OGH 17.07.1991 15 Os 83/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0088097

Dokumentnummer

JJR_19910717_OGH0002_0150OS00083_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$